leitung der betreffenden Steuerdireftorien durch die Ortoftenereinnehmer und hat die Birfung der fregiellen Gröffnung der zu entrichtenden Grunditenerichnic.

### 6, 5,

Dafern ein Kontribenet im dem ihm befahnigen Cheuconitiumgebuche eine abecheteder Zermag gegen de für fein Gemmbeleigingen erneitete Zahl der Gebiechte wahre, junchenn faniel. In das er folges binner 11 Zagen ausschließendere örfei bei dem beterfelnen Etzeichleiterium auspurglein mich beites diebam der über dem bei der General Natabier-Rommiffien zu machen, werdes betrauf die Erfedigung der Refalamatien im geröbente Twige berfeinigforen foh.

#### 6. 6.

Gine folde Mcfianatien balt aber die Gutichtung des im Steueranitingsbiude angeworferne Steuerbetragen nicht auf. Derfelbe ist vielnuche werklauft nach Managabe der Seberregisters und des Austriumgebusche zu erkgen, und die Gungliedung des eines zwiel Ergaliten erfolgt nach Erfelbung der Mcflamatien und Merchaumg auf den nachen Seinertund wede und befehnter Berglatung.

## 6. 7.

Die Bezahlung ber Steuer muß puntlich am Tage ber Ausfchreibung erfolgen. Wer fich in Entrichtung berselben faumig erweiset, wird zumächnt an seine Schuldigkeit burch Massungstent erinnert und nach Ablauf ber ihm gesepten Frift mit Grefution beleget.

Die Untereinnehmer jedes hebebegirfs haben ader Tage nach Abland des Jahlungetermines den Betrag ber eingegangenen Teuer mittell Vielericheins unter Beiffigung eines Bergeichnisse einsäger Bestanten an die Arcissenzeinunden auch aben bei begeit des Berichtens gegen die Lepteren weitere Ammeistung zu gewarten.

# §. 8.

Die den Untereinundeum gefestlich jugeficherte debegebilte wied dierburch auf Leilie ergroßen wen jedem Zhaler der Weinund-Cinnadum ihre Beziefe beitumm, was je deh feine Amerikung auf diefungen Ginnadumekrieft fahrt, für welche die Arteistenereinundumer oder andere foon in fester Besolung fiehende Sebekramie die Untereinundum nu beforgen baken.

#### §. 9.

Mit Einführung und Abentrichtung ber neuen Grundfleuer bert bie Entrichtung ber bioherigen Grundfleuern auf. Gelbibverftanblich fallen baber auch biejenigen Beiträger